

Vereinbarung
über die Durchführung und Abrechnung von
Gripeschutzimpfungen
gem. Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie
mit einem quadrivalenten Grippeimpfstoff

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

- nachstehend KV Nordrhein genannt -

einerseits

und

der BARMER

– nachfolgend BARMER genannt –

andererseits

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung, Abrechnung und Vergütung von Gripeschutzimpfungen gem. Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie mit einem quadrivalenten Grippeimpfstoff (QIV) aufgrund der Aktualisierung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Impfung gegen saisonale Influenza hinsichtlich der empfohlenen Impfstoffe vom 11.01.2018.
2. Anspruchsberechtigt sind Versicherte der BARMER, für die die Gripeschutzimpfung (Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie) mit QIV von der STIKO empfohlen wird. Der Berechtigte weist seinen Anspruch durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheines (Muster 6 der Vordruckvereinbarung) nach. § 19 BMV-Ärzte gilt entsprechend.
3. Gripeschutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte mit Sitz im Bereich der KV Nordrhein, die die Anforderungen gemäß § 2 des zwischen den Vereinbarungspartnern geschlossenen Vertrages nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, erbringen.

§ 2

Durchführung und Umfang der Impfleistungen

1. Gripeschutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikation durchzuführen. Bei der Durchführung sind die von der STIKO gegebenen Hinweise sowie die jeweiligen Fachinformationen des verwendeten QIV zu beachten. Für Personen, die in der laufenden Influenza-Saison bereits mit einem trivalenten Impfstoff (TIV) geimpft wurden, ist eine Nachimpfung mit QIV nicht generell zu empfehlen. Bei Hochrisikopatienten sollte im Rahmen einer individuellen Beratung über eine Nachimpfung mit QIV entschieden werden.

2. Zu den Leistungen nach dieser Vereinbarung gehören neben der Verabreichung (bzw. Verordnung) des Impfstoffes folgende Aufklärungspflichten des impfenden Arztes:
 - die Information über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit
 - Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von möglichen Kontraindikationen
 - Feststellen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen
 - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen
 - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung
 - Informationen über Beginn und Dauer der Schutzwirkung

3. Für die Eintragung der Gripeschutzimpfung in den Impfausweis oder das Erstellen einer Impfbescheinigung gilt § 22 Abs. 1 und 2 IfSG. Nachfolgende Angaben sind hierbei zu dokumentieren:
 - Datum der Gripeschutzimpfung
 - Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs
 - Name der Krankheit, gegen die geimpft wird
 - Name und Anschrift des impfenden Arztes
 - Unterschrift des impfenden Arztes

4. Der Eintrag in ein Bonusheft ist gemäß § 36 Abs. 7 BMV-Ä Gegenstand der Leistung, sofern dieser im selben Quartal wie die Leistung erfolgt.

§ 3

Bewertung und Vergütung

1. Die Impfleistungen gemäß § 2 werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung durch die BARMER finanziert und dem impfenden Arzt als Einzelleistung vergütet. Die Impfleistung wird je erbrachter Impfung mit der Pauschale für Einfachimpfungen Influenza des jeweils gültigen Vertrages nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V vergütet.

2. Mit der Pauschale sind sämtliche im Zusammenhang mit der Gripeschutzimpfung zu erbringenden Leistungen abgegolten. Hierzu gehört neben der Durchführung der Impfung insbesondere die Aufklärung und Dokumentation gemäß § 2, die Verordnung des Impfstoffes gemäß § 5 sowie der Eintrag in einen Impfausweis bzw. in ein Bonusheft, sofern dieser im selben Quartal wie die Leistung gemäß § 2 erfolgt.

§ 4

Abrechnung

1. Die Gripeschutzimpfungen werden kalendervierteljährlich mit der Symbolnummer 89112V gegenüber der KV Nordrhein abgerechnet.
2. Die KV Nordrhein erfasst diese Leistungen kalendervierteljährlich im Rahmen der Abrechnung entsprechend Formblatt 3 unter Konto 518 Kapitel 89.2 und stellt diese der BARMER in Rechnung. Der Ausweis erfolgt bis auf die Ebene der Gebührennummer.

§ 5

Impfstoffe und Zuzahlung

1. Die Impfstoffe sind gesondert mittels Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) auf den Namen des Versicherten zu Lasten der BARMER zu verordnen. Hierbei ist in das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) eine „8“ einzutragen.
2. Eine Medikamentenzuzahlung für die Versicherten der Krankenkasse wird nicht fällig. Dies ist bei der Verordnung des Impfstoffes durch den Arzt auf dem Muster 16 zu vermerken (Gebührenfreiheit).

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am 11.01.2018 in Kraft.
2. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung tritt außer Kraft ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, sobald eine entsprechende Vergütungsregelung für die Durchführung der Gripeschutzimpfung mit QIV in den Vertrag nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V in der jeweils geltenden Fassung aufgrund der Anpassung der Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen wurde.
3. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist grundsätzlich möglich. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere der Wegfall der Geschäftsgrundlage dar. Dies ist bspw. der Fall, wenn im Rahmen der Anpassung der Schutzimpfungs-Richtlinie die Gripeschutzimpfung ohne Einschränkung bzw. Ausnahmen zur Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenversicherung wird oder die STIKO ihre Empfehlungen zur Impfung gegen saisonale Influenza hinsichtlich der empfohlenen Impfstoffe aktualisiert.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vereinbarungsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, den 11.01.2018

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. Carsten König, M. san
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

BARMER

Heiner Beckmann
Landesgeschäftsführer NRW

Christian Traupe
Abteilungsleiter
Ambulante Versorgung der BARMER
Hauptverwaltung